



Stadt Stein am Rhein

StR 354.117

POLIZEISTUNDENREGLEMENT

vom 21.01.2005

Inhaltsverzeichnis

I. POLIZEISTUNDE	3
II. VERLÄNGERUNG DER POLIZEISTUNDE	4
III. GEBÜHREN	5
IV. STARF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Der Einwohnerrat der Stadt Stein am Rhein, in Anwendung von Art. 21, lit. c der Gemeindeverfassung vom 21. März 2003 und gestützt auf Art. 53 des Gastgewerbegesetzes (GastG) vom 15. August 1983, sowie der Verordnung über das Gastgewerbe (GastV) vom 1. Oktober 1996, erlässt das folgende Polizeistundenreglement:

I. POLIZEISTUNDE

Art. 1

In der Stadt Stein am Rhein sind die Wirtschaften von Sonntag bis und mit Donnerstag um 23.00 Uhr, sowie am Freitag und Samstag um 24.00 Uhr zu schliessen.

Es wird die in § 25 der Gastgewerbeverordnung umschriebene Toleranzzeit gewährt.

Art. 2

Für Bar- und Tanzbetriebe wird die Polizeistunde auf Gesuch hin einzeln gemäss den Bestimmungen von Art. 19 des Gastgewerbegesetzes festgelegt.

Bei Gelegenheitsanlässen legt der Stadtrat die Schliessungszeit fallweise fest.

Art. 3

Für die nachfolgend genannten Tage wird die Polizeistunde wie folgt festgesetzt:

Neujahr (für die Nacht auf 2. Januar)	02.00 Uhr
Schmutziger Donnerstag (für die Nacht auf Freitag)	02.00 Uhr
Herrenfasnacht-Samstag (für die Nacht auf Sonntag)	04.00 Uhr
1. Mai (für die Nacht auf 2. Mai)	02.00 Uhr
1. August (für die Nacht auf 2. August)	02.00 Uhr
Jahrmarkt (für die Nacht auf Donnerstag)	02.00 Uhr
Silvester (für die Nacht auf 1. Januar)	04.00 Uhr
nach Einwohnerratssitzungen	02.00 Uhr
nach Gemeinde-Orientierungsversammlungen	02.00 Uhr
nach der Feuerwehr-Hauptübung	02.00 Uhr

Es wird keine Toleranzzeit gewährt.

Art. 4

Der Wirt hat die Gäste rechtzeitig auf die Polizeistunde aufmerksam zu machen und den Ausschank einzustellen. Eine Mahnung durch die Organe der Stadtpolizei erfolgt nicht.

Art. 5

Es ist untersagt, Gäste nach Wirtschaftsschluss in anderen Räumen, die nicht zum eigentlichen Wirtschaftslokal gehören, wie z. B. Küchen, Privatwohnung des Wirtes, Nebenräume etc., zu bewirten.

II. VERLÄNGERUNG DER POLIZEISTUNDE

Art. 6

Will ein Wirt über die Polizeistunde hinaus wirten, so hat er eine Bewilligung um Verlängerung der Polizeistunde einzuholen.

Gesuche sind schriftlich bis 21.00 Uhr des betreffenden Tages durch den Patentinhaber persönlich an die Stadtpolizei zu richten.

Art. 7

Das Hinausschieben der Polizeistunde (Verlängerung) ist bewilligungspflichtig

Bei Verlängerung der Polizeistunde wird keine Toleranzzeit eingeräumt.

Es werden die nachfolgenden Bewilligungen um Verlängerung der Polizeistunde erteilt

a) für Wirte

bis 02.00 Uhr: 5 Bewilligungen pro Jahr;

bis 04.00 Uhr: 1 Bewilligung pro Jahr.

b) für Anlässe

Darunter werden öffentliche Vereinsveranstaltungen oder Anlässe von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften wie Generalversammlungen, Abendunterhaltungen, Bälle, Hochzeiten usw. verstanden.

Jeder ansässige Verein ist berechtigt, pro Kalenderjahr vier gebührenfreie Verlängerungsstunden zu beziehen.

Art. 8

Die dauernde Ausnahme von der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt der Kanton, auf Antrag des Stadtrates, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung. Entsprechende Gesuche sind bei der Stadtratskanzlei einzureichen.

III. GEBÜHREN

Art. 9

Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

Verlängerung der Polizeistunde Fr. 20.-- pro Stunde

IV. STARF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden nach Art. 70 ff des Kantonalen Gastgewerbegesetzes (GastG) vom 15. August 1983 und Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 22. September 1941 geahndet.

Die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 5. November 2004 ist anwendbar.

Art. 11

Dieses Reglement tritt auf Beschluss des Stadtrates in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 16. Dezember 1991.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: sig. Uschi Knecht

Der Aktuar: sig. Rolf Oster